



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/3-1.7/96
Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes;

Stellungnahme

13/SN-3/ME

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 3	-GE/19 P6
datum: 5. MRZ. 1996	
verteilt: 6. 3. 96	<i>[Handwritten Signature]</i>

[Handwritten Signature]

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz zu übermitteln.

22. Februar 1996
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/3-1.7/96
Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 29. Dezember 1995, GZ 58.502/28-7/95, versendeten Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zur Z 27 (§ 122 Abs. 1 LFG):

Gemäß § 121 LFG erstreckt sich die Flugsicherung auf das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme jener Bereiche, die vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landesverteidigung und der Zivilluftfahrt durch Verordnung festgelegt werden (Ausnahmebereiche).

In diesen Ausnahmebereichen erscheint es äußerst sinnvoll, dem ho. Ressort auch die Kompetenz für die Errichtung und den Betrieb von Flugsicherungsanlagen zuzuordnen, da nur so eine geordnete Trennung der

Bereiche der Flugsicherung und der zu ihrer Wahrnehmung erforderlichen Flugsicherungseinrichtungen von den festgelegten Ausnahmebereichen und den dort zur Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben durch militärische Organe erforderlichen Anlagen erfolgt. Es wird daher ersucht, nach der Z 27 (§ 122 LFG) folgende Z 27 a und 27 b einzufügen:

'27 a. Der § 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Flugsicherungsanlagen in den Ausnahmebereichen nach § 121 dürfen nur mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung errichtet und betrieben werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine militärischen oder sonstige öffentlichen Interessen, insbesondere die Sicherheit der Luftfahrt oder von Personen und Sachen, gefährdet sind. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, bleiben unberührt." '

'27 b. Der bisherige § 122 Abs. 3 enthält die Absatzbezeichnung "(4)".'

2. Zur Z 28 (§ 123 LFG):

Aus den bereits zur Z 27 dargelegten Überlegungen ergibt sich, daß in jenen Fällen, in denen die Planung von Flugsicherungsanlagen in Ausnahmebereichen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken erfordert, auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung die entsprechenden Möglichkeiten einzuräumen wären. *Es wird daher ersucht, die Z 28 wie folgt zu fassen:*

'28. Im § 123 Abs. 1 werden die Worte "das Bundesamt für Zivilluftfahrt" durch die Worte "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, bzw. bei der Planung von Flugsicherungsanlagen in Ausnahmebereichen nach § 121 der Bundesminister für Landesverteidigung," und im § 123 Abs. 2 die Worte "das Bundesamt für Zivilluftfahrt" durch die Worte "der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung" ersetzt.'

3. Zur Z 30 (§§ 150 und 151 LFG):

§ 150 enthält zwar einen Abs. 2, jedoch wurde der Abs. 1 nicht als solcher bezeichnet. Die Zitierungen des "§ 150" wären sowohl im Abs. 1 als auch im

Abs. 2 auf "§ 149" abzuändern. Ebenso wäre im § 151 die Zitierung der "§§ 150 und 151" in "§§ 149 und 150" abzuändern.

4. Zur Z 30 (§ 165 LFG):

Der schon bisher geltende Ausschluß der Haftungsbegrenzung für den Halter von Luftfahrzeugen des Bundesheeres (die Republik Österreich) soll auch auf die Luftfahrzeuge der Sicherheitsbehörden ausgedehnt werden (siehe § 151 LFG).

§ 165 LFG schließt jedoch die Republik als Halter nicht von der dort normierten Versicherungspflicht für Halter von Luftfahrzeugen aus. Auch aus den Erläuterungen geht nicht hervor, daß der Bund als Halter nicht der Versicherungspflicht unterliegen soll. Es erscheint aber weder zielführend noch zweckmäßig, dem Bund eine Haftpflichtversicherung und gleichzeitig eine der Höhe nach unbegrenzte Erfolgshaftung aufzubürden.

Durch eine Ausnahme von dieser Versicherungspflicht würden Dritte in keiner Weise schlechter gestellt werden, als bei bestehender Haftpflichtversicherung, da im Rahmen der gegenständlichen Halterhaftung der Bund auf Grund seiner staatsfinanziellen Kapazität in der Lage ist, jeden daraus resultierenden Ersatzanspruch problemlos zu befriedigen.

Im Sinne der Rechtsklarheit wäre einer diesbezüglichen Feststellung gegenüber einer teleologischen Interpretation (aus der Zusammenschau der §§ 150, 151 und 165) der Vorzug zu geben. *Im Hinblick darauf wird ersucht, die Z 30 (§ 165 LFG) etwa wie folgt zu fassen:*

"§ 165. (1) Zur Sicherung von Schadenersatzforderungen gemäß § 146 muß der Halter des Luftfahrzeuges nachweisen, daß er eine Haftpflichtversicherung zumindest über die in § 149 genannten Summen abgeschlossen hat.

(2) Die Republik Österreich als Halter von Luftfahrzeugen ist von der Bestimmung des Abs. 1 ausgenommen."

- 4 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

22. Februar 1996
Für den Bundesminister:
Schliefner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

